

## Präventions – und Schutzkonzept des Trägers (Stand 2018)

Für die Teilnahme an einer Kindergruppe zur Traumabewältigung:

- 1) die Eltern der Kinder werden von den vor Ort arbeitenden SozialarbeiterInnen angesprochen (Vorauswahl)
- 2) die teilnehmenden Kinder werden mit Hilfe einer Anamnese mit Fragebogen ausgesucht;  
Ausschlusskriterium:     a) das Kind ist schon in einer therapeutischen Maßnahme  
                                  b) das Kind ist so schwer traumatisiert, dass eine Einzelmaßnahme notwendig ist und eine Gruppe nicht förderlich wäre;
- 3) besondere Auffälligkeiten, die Richtung §8a weisen, werden der Heimleitung mitgeteilt, die innerhalb ihres Schutzkonzeptes zum Eingreifen autorisiert und verpflichtet sind; für den Träger gilt hier die Informationspflicht;
- 4) Einholung der Einverständniserklärung der Eltern
  - a) dass der Träger in Kontakt gehen darf mit 'versorgenden' Institutionen' ( Heimleitung, Schule, Kindergarten)
  - b) dass die Kinder teilnehmen dürfen und die Eltern dafür sorgen, dass sie pünktlich und zuverlässig kommen;
- 5) Schweigepflicht über Prozesse der Kinder für alle Beteiligten (mit oben genannten Ausnahmen);
  - a) Datenschutz : es werden grundsätzlich keine Namen an Dritte weitergegeben;
  - b) die Dokumentation ist immer anonymisiert

Für die TraumahelferInnen:

- 1) alle TraumahelferInnen hinterlegen für die Begleitung eines Kindes in einer KiTrab ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis beim Träger;
- 2) alle TraumahelferInnen füllen vor der Fortbildung zum/r TraumahelferIn einen Fragebogen zur Belastbarkeit aus - 265 Fragen zur Selbstreflexion, die Werte werden dem Träger mitgeteilt ( Ausschlusskriterium: unverarbeitete eigene Traumata )
- 3) alle TraumahelferInnen müssen eine dafür konzipierte Fortbildung beim Träger absolvieren; (hier behält sich der Träger vor, zu entscheiden, ob eine Eignung zur Begleitung eines Kindes möglich ist)
- 4) die TraumahelferInnen erhalten nach jedem Einsatz nach der Kindergruppe eine Stunde Supervision zur eigenen Entlastung, durchgeführt von der KiTrab-Leitung;
- 5) die TraumahelferInnen sind während des Einsatzes vor Ort über den Träger haftpflichtversichert;

Für die KiTrab- Leitungen:

- Fachliche Voraussetzung: Kinder- und Jugend Therapeuten, Kinderärzte, HeilpädagogInnen, LehrerInnen, SupervisorInnen - alle mit Traumaberatungserfahrungen; (die u.U. auch beim Träger erworben werden können)
- regelmäßige Supervision und Fortbildung

Ergänzung Schutzkonzept August 2020

Für die Sandspielzeit - SanZ

Wie verfahren wir, wenn in einer SanZ

- Krisen entstehen,
- ‚gefährliche‘ Auffälligkeiten (bei Kindern od. Eltern) festgestellt werden?

Grundsätzlich steht die Beratungsarbeit, wie jede andere unter Schweigepflicht. D.h. es werden auch keine Informationen über die Kinder an die Eltern weitergegeben. Was wir mit den Kindern in der SanZ machen, erfahren die Eltern in ihrer eigenen Beratung (Übungen etc.)

Die Schweigepflicht ist dort begrenzt, wo wir den Eindruck haben, dass eine 'Kindeswohlgefährdung' nach §8a vorliegen könnte.

Wenn wir z.B. sehen oder hören, dass dem Kind zu Hause Gewalt angetan oder die Mutter von ihrem Mann verprügelt wird oder sich andere Anzeichen zeigen, die uns vermuten lassen, dass eine gefährliche Situation vorliegt, sind wir verpflichtet dies zu melden.

Im Rahmen der SanZ, die der Träger ARTeV in Kooperation mit einer Schule/OGS durchführt, muss es für die SanZ-BeraterInnen eine jeweilige AnsprechpartnerIn (ASP) geben. Diese ist einerseits die Verbindung zwischen angemeldeten Kindern und den SanZ-BeraterInnen. Sie nimmt die Namen der Kinder/Eltern auf und gibt in dem vorliegenden Protokoll die Gründe an, warum ein Kind in die SanZ kommt. Andererseits sollte sie in der Zeit, in der eine SanZ läuft für Notfälle vor Ort sein. So dass sie ggfs. direkt mit einbezogen werden kann, um den Notfall zu übernehmen und zu entscheiden, wie nach der SanZ mit Kind oder Eltern umzugehen ist. D.h. ARTeV als Träger übernimmt die Verantwortung für die Arbeit in den zwei Stunden SanZ, wenn es Probleme danach od. darüber hinaus gibt, müssen die vom Träger OGS/Schule - oder weitergehend mit dem sozialen Dienst o.ä. übernommen werden. Als Träger ist ARTeV wie eine Hilfskonstruktion für die OGS/Schule und macht deshalb keine Alleingänge.

AnsprechpartnerIn (ASP)an der Schule/ OGS.....

Frau/Herr.....Diensthandy.....

ist während der 2h Sandspielzeit vor Ort oder mindestens telefonisch erreichbar. (ggfs. eine Vertretung)

.....

Die SanZ BeraterInnen sind informiert über den Tatbestand der Kindeswohlgefährdung\*, so dass sie schriftlich eine erste Gefahreneinschätzung geben können (Protokoll Kinder/Eltern). Bei ARTeV sind die aktuellen erweiterten Führungszeugnisse der SanZ BeraterInnen hinterlegt. Sie sind während des Einsatzes durch den Träger Haftpflicht versichert.

Hintergrundtext:

<https://www.kinder-in-guten-haenden.de/index.php/kinderschutz/woerterbuch?showall=&start=3>

Gefahrenbegriffe

- *Erhebliche Gefahr*: Eine Gefahr, die eines oder mehrere bedeutsame Rechtsgüter, wie Leben, Gesundheit, Freiheit, wesentliche Vermögenswerte oder den Bestand des Staates bedroht.
- *Gefahr für Leib oder Leben*: Eine Gefahr, bei der eine mehr als leichte Körperverletzung, oder sogar der Tod einzutreten droht.
- *Gefahr im Verzuge*: Eine Sachlage, bei der ein Schaden eintreten würde, wenn nicht an Stelle der zuständigen Behörde, handlungs- oder vertretungsberechtigten Person oder Personenmehrheit (z. B. beide Eltern) eine andere Behörde, Person oder Einzelperson tätig wird. Beispiel: Notvertretung des Kindes durch einen Elternteil (§ 1629 Abs. 1 Satz 4 BGB) allein bei grundsätzlich gemeinsamer Sorgeberechtigung.

### **\*1. Gesetzliche Grundlagen 1.1 SGB VIII Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 8a**

1. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

2.(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

3.(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

4.(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

5.(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

11. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen,

22. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit **erfahrene Fachkraft** beratend hinzugezogen wird sowie

33. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. 5 1.2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (1) Werden 1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.